

Presseinformation 2001/ 11/ 01

Rödermark, 10.10.2001

***-Streit um Entschädigung für Radarstrahlenopfer-***

Das in der Pressemitteilung des Verteidigungsministeriums vom 10.10.2001 vermittelte Bild, ich Peter Rasch sei zu einem, des Lobes vollen Fan des BMVg's mutiert, bedarf der Korrektur.

Das Lob und die Zustimmung aller anwesenden Betroffenen galt einzig und allein den Zielen, die Herr Dr. Klemt für die Arbeitsgruppe "Aufklärung Arbeitsplatzverhältnisse Radar" vorgetragen hatte und die auch von Herrn Oberstarzt Dr. Junk als praktikabel bezeichnet worden sind.

Die Arbeitsgruppe "Aufklärung Arbeitsplatzverhältnisse Radar" soll nachholen, was die Bundeswehr durch jahrzehntelange Missachtung der Strahlenschutzverordnung nicht getan hat: Personendosimetrie-daten, jetzt als Ersatzdosiswerte, zur Verfügung zu stellen.

Alte technische Unterlagen, einige wenige Messprotokolle und die Erinnerungen von Ehemaligen an Arbeitsbedingungen, Arbeitszeiten und Arbeitsweise in Zeiten von Berlinkrise bis hin zum Einmarsch der WP-Staaten in die Tschechoslowakei, bilden die Grundlage für diese fast unlösbare Aufgabe.

Eine weitere entscheidende Beschleunigung und Rechtssicherheit könnte durch die Beiziehung von Akten alter, positiv entschiedener WDB-Fälle erreicht werden.

Das Ergebnis sollen auf Gerät und Tätigkeit bezogene typisierte Strahlenwerte sein, die zu Grenzwerten der Strahlenschutzverordnung in Beziehung gesetzt werden. Für Antragsteller, die in / an Geräten mit Strahlendosiswerten gearbeitet haben, die über den Grenzwerten der StrSchV gelegen haben, sind dann Maßstäbe nach der Kann-Versorgung anzulegen.

Die Antworten von Herrn Birkenheier auf Fragen, wie denn der weitere Weg sei, löste schlichtweg Entsetzen aus! Eine klärende Diskussion konnte nicht geführt werden, da uns Herr Birkenheier wegen dringender anderer Arbeiten verlassen musste.

***„Die von der Arbeitsgruppe in Munster zur Verfügung gestellten typisierten Ersatzdosiswerte müssten von den WBV's erneut für jeden Einzelfall geprüft und berechnet werden. Nach dieser Prüfung müssten die Entscheidungen noch von Herrn Birkenheier auf Konformität überprüft und danach endgültig entschieden werden“.***

**Setzt man für jede Einzelfallprüfung 1/2 Tag an, sind dies pro 100 Antragsteller und Sachbearbeiter ca. 2 Monate zusätzlicher Arbeitsaufwand. Wenn Herr Birkenheier für jede Konformitätsprüfung nur 30 Minuten braucht, können pro Arbeitstag nicht mehr als 16 Fälle abschließend beschieden werden.**

**Mit dieser Abfolge der erneuten Einzelfallprüfungen und Einzelfallberechnungen verkommt die gute Idee des Herrn Dr. Klemt zu einem Placebo, die Arbeit der Gruppe in Munster ist für die Katz und es darf weiter gestorben werden!**

**Eine weitere Unredlichkeit:** Für ausgeschiedene Soldaten und Hinterbliebene gilt das Bundesversorgungsgesetz. In anerkannten WDB-Fällen gewährt die Verwaltung mit Hinweis auf § 60 (1) Versorgung ab Antragstellung!

Unabhängig davon, mit was für Erkrankungen und daraus resultierenden Problemen sich ein Geschädigter jahrelang herumschlagen musste, maßgebend nach §60 (1) ist der Gesundheitszustand zur Zeit der Antragstellung.

Man könnte den Beginn der Versorgung auch nach §60 (2) und §60 (3) festlegen, d.h. ab Erkrankung.

Dies ist lt. Gesetz dann gegeben, wenn der Antragsteller seinen Antrag innerhalb eines Jahres nach der Erkrankung gestellt hat (2).

Diese Frist verlängert sich, wenn der Antragsteller an der Antragstellung gehindert war (3).

Hinderung ist rechtlich gesehen auch Nichtwissen. Wenn man über ein Schädigungspotenzial nichts wissen konnte, bzw. nichts wissen musste, kann man auch keinen Antrag stellen.

Das Gefährdungspotenzial Radar-Strahlung war schon frühzeitig bekannt. Bis heute geht man jedoch bei der Bundeswehr davon aus, dass Radarstrahlen nur thermische Schäden bewirken könnten.

Die Gefährdungspotenziale Röntgenstrahlung und Inkorporation von  $\alpha$ -Partikeln aus nicht abgedeckten Leuchtschriften sind erst seit dem 17.01.2001 öffentlich bekannt geworden. Somit wären alle Anträge vor dem 16.01.2002 nach §60 (2) oder §60 (3) zu bescheiden.

Die Auskunft eines Verwaltungsfachmannes: wir entscheiden immer nach §60 (1), bezüglich Anwendung §60 (3) müssen Sie klagen, dann bekommen Sie wahrscheinlich Recht. Dies habe ich in meinem Fall schon vorbereitet.

***Wie war doch gleich die Zusage von Herrn Scharping an die (mittlerweile über 1600) Antragsteller?***

***-schnelle, streitfreie und großzügige Regelung-***

Bund zur Unterstützung Radargeschädigter e.V.

Peter Rasch